

es gelungen, (*Zwischenruf des Präsidenten: Une brève déclaration personnelle, s'il vous plaît!*) diese Leute mit Swisscom und Sunrise zu gemeinsamen Vereinbarungen zusammenzuführen. Wenn Sie diese Motionen annehmen, dann machen Sie uns diese freiwillige Arbeit leider kaputt. Deshalb bitte ich Sie aus diesen und nur aus diesen Gründen, die Motionen abzulehnen.

Hochreutener Norbert (CEg, BE): Ich spreche als Motionär. Ich kann jetzt leider nicht Argumente für die Motion vorbringen; das wurde von der Kommissionsmehrheit getan. Ich sage nur Folgendes: Ich begreife den Bundesrat nicht; das betrifft nicht nur diesen Vorstoss, es betrifft auch andere Vorfälle, die in die gleiche Richtung gehen. Der Bundesrat stellt sich immer auf den Standpunkt: Wir haben das Strafgesetzbuch, dort ist es geregelt. Das ist der Grundteppich, das stimmt. Aber dort, wo es nicht reicht, diesen Grundteppich zu haben, z. B. beim Alkoholverkauf an Jugendliche, haben Sie noch gewerbepolizeiliche Vorschriften. Neben dem Grundteppich haben Sie ergänzend gewerbepolizeiliche Vorschriften. Mir geht es hier, genauso wie Herrn Schweiger, nur darum, dass man ein zweites Abwehrdispositiv zur besseren Umsetzung der Grundnorm schafft.

06.3884

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 06.3884/1160)
 Für Annahme der Motion ... 103 Stimmen
 Dagegen ... 52 Stimmen

07.3539

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 07.3539/1161)
 Für Annahme der Motion ... 117 Stimmen
 Dagegen ... 44 Stimmen

07.067

**Bekämpfung von Gewalt an Sportanlässen.
 Verfassungsgrundlage.
 Änderung des BWIS
 Lutte contre la violence lors des manifestations sportives.
 Base constitutionnelle.
 Modification de la LMSI**

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 29.08.07 (BBI 2007 6465)
 Message du Conseil fédéral 29.08.07 (FF 2007 6111)
 Ständerat/Conseil des Etats 04.06.08 (Erstrat – Premier Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 22.09.08 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 24.09.08 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 25.09.08 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 03.10.08 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 03.10.08 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses 3 (BBI 2008 8255)
 Texte de l'acte législatif 3 (FF 2008 7495)

Sommaruga Carlo (S, GE), pour la commission: Nous avons abordé cette thématique il y a quelques jours et nous vous avons présenté les trois projets de modification pertinents. Je vous rappelle qu'il s'agissait d'opter soit pour une solution dite constitutionnelle, avec un transfert de com-

pétence à la Confédération en matière de police, soit pour une solution concordataire, en laissant aux cantons le soin de faire leur travail et d'aboutir à la conclusion d'un concordat.

Les deux solutions étaient présentées et nous avons décidé de ne pas entrer en matière sur les projets 1 et 2, c'est-à-dire sur les deux éléments d'une solution constitutionnelle. Nous avons suspendu la décision en ce qui concerne la solution concordataire – soit le projet 3 –, afin de permettre au Conseil des Etats de rejeter lui aussi la solution constitutionnelle.

Dans un premier débat, le Conseil des Etats avait opté pour les deux solutions à titre de précaution. Hier le Conseil des Etats a eu l'occasion de se pencher à nouveau sur cet objet et il a adhéré à la décision de notre conseil, c'est-à-dire qu'il a décidé de ne pas entrer en matière sur les projets 1 et 2. Il a rejeté ainsi la solution constitutionnelle avec transfert de compétence à la Confédération. Il s'agit donc aujourd'hui de confirmer la solution que vous propose la commission – celle du concordat – et d'accepter les modifications de la loi fédérale instituant des mesures visant au maintien de la sécurité intérieure (LMSI). Le détail de ces modifications a déjà été exposé lors du premier débat; je ne les reprendrai pas ici.

Il s'agit simplement d'adopter le projet 3 proposé par le Conseil fédéral, qui prévoit une modification de la LMSI, laquelle permettra de faire correspondre la loi fédérale avec la solution concordataire. Cela permet aux cantons de conserver leurs compétences légales pour leurs propres mesures de police qui entreront en vigueur au 1er janvier 2010.

Heer Alfred (V, ZH), für die Kommission: Ich möchte nicht wiederholen, was Herr Sommaruga ausgeführt hat. Er hat das Wesentliche gesagt. Die Differenz zum Ständerat ist beigelegt, was die Bundeslösung betrifft: Auch der Ständerat hat Nichteintreten beschlossen. Es geht jetzt noch darum, dass wir den Weg der Konkordatslösung weiterverfolgen. Deshalb bitten wir Sie im Namen der Kommission für Rechtsfragen um Zustimmung zum Beschluss des Ständersrates.

Lüscher Christian (RL, GE): J'abonde dans le sens de tout ce qui vient d'être dit par les rapporteurs. Monsieur Sommaruga a fait un historique en français tout à fait clair et objectif de la situation.

Effectivement, le groupe radical-libéral est lui aussi favorable à la solution concordataire, tout comme le Conseil des Etats l'a été hier. Le groupe radical-libéral vous demande donc d'adhérer à la décision du Conseil des Etats, c'est-à-dire à la solution concordataire.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Sie haben sich entschieden, der Konkordatslösung den Vorzug zu geben. Für diese Konkordatslösung werden dann noch bestimmte Gesetzesanpassungen notwendig sein. Das heißt, das BWIS muss aufgrund des Ablaufs der Geltungsdauer von drei Bestimmungen, der drei Artikel 24b, 24d und 24e, angepasst werden. Ab Ende Dezember 2009 gelten diese als aufgehoben. Deshalb muss im BWIS eine materielle Abstimmung vorgenommen werden; es sind Anpassungen notwendig. Ich denke, Sie werden den notwendigen Gesetzgebungsprozess dann noch rechtzeitig durchführen und dem Konkordat so auch zur Umsetzung verhelfen.

Le président (Bugnon André, président): Le groupe socialiste soutient la solution concordataire.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
 L'entrée en matière est décidée sans opposition*



3. Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Konkordatslösung)
3. Loi fédérale instituant des mesures visant au maintien de la sûreté intérieure (Solution concordataire)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 07.067/1162)

Für Annahme des Entwurfes ... 172 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires
 selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

06.089

Bucheffektengesetz
Loi sur les titres intermédiaires

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 15.11.06 (BBI 2006 9315)
 Message du Conseil fédéral 15.11.06 (FF 2006 8817)

Ständerat/Conseil des Etats 17.12.07 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 25.09.08 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 30.09.08 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 03.10.08 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 03.10.08 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 1 (BBI 2008 8321)

Texte de l'acte législatif 1 (FF 2008 7561)

Text des Erlasses 2 (BBI 2008 8355)

Texte de l'acte législatif 2 (FF 2008 7595)

Markwalder Bär Christa (RL, BE), für die Kommission: Das heutige Wertpapierrecht ist veraltet und hat die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte nicht nachvollzogen. Nach heute geltendem Recht, das aus dem Jahr 1936 stammt, ist ein Wertpapier eine Urkunde, mit der ein Recht derart verknüpft ist, dass es ohne Urkunde weder geltend gemacht noch auf andere übertragen werden kann. Anders ausgedrückt: Ein Wertpapier ist der physische Nachweis über das Bestehen eines Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechts.

Betrachtet man jedoch den heutigen Wertpapierhandel, stellt man rasch fest, dass die Realität längst nicht mehr dieser Konzeption entspricht. Wenn Sie heute Aktien einer Schweizer Unternehmung kaufen, werden Sie diese wohl nie zu Gesicht bekommen. Sie erhalten von der Bank, bei der Sie die Wertpapiere gekauft haben, einen Beleg, der bescheinigt, dass die gekauften Aktien auf Ihrem Depot gutgeschrieben worden sind. Streng genommen können Sie nach geltendem Recht Ihre Rechte nicht geltend machen, da

nach der zu Beginn zitierten Legaldefinition die Urkunde, das Wertpapier, hierzu notwendig wäre. Es leuchtet ein, dass angesichts der massiven Zunahme an gehandelten Wertpapieren in der Praxis pragmatische Lösungen entwickelt werden mussten, denn der Effektenhandel wäre heute nicht mehr durchführbar, wenn man streng nach der Konzeption im Obligationenrecht verfahren würde.

Das zentrale Element des heutigen Wertpapierhandels ist die Mediatisierung. Die Effekte eines Anlegers sind in einer zentralen Verwahrungsstelle deponiert. Die darin enthaltenen Rechte sind auf einem Effektenkonto verbucht. Je nachdem, wie komplex das Rechtsverhältnis ist, befinden sich zwischen Anleger und Verwahrungsstelle mehrere Intermediäre. Die Mediatisierung von Wertpapieren hat zwei Folgewirkungen: Einerseits sind die Wertpapiere immobilisiert, sprich, das Wertpapier zirkuliert nicht mehr. Immer häufiger sind Effekte zudem entmaterialisiert, das heisst, sie sind physisch nicht mehr vorhanden, entsprechende Wertpapiere werden nicht mehr gedruckt. Mit anderen Worten: Die Legaldefinition im Obligationenrecht, die auf der physischen Existenz eines Wertpapiers und damit auf sachenrechtlichen Prinzipien basiert, ist überholt beziehungsweise angesichts der Entmaterialisierung gar nicht mehr anwendbar.

Über die Jahre hat die Praxis Hilfskonstruktionen entwickelt, die einerseits die Verkehrsfähigkeit von Wertpapieren erhalten und andererseits Rechtssicherheit bieten sollten. Zwei dieser Formen, die Sammelverwahrung und die Globalurkunden, bedienen sich schuld- und sachenrechtlicher Elemente. Die Wertpapiere einer Emittentin werden bei der Sammelverwahrung bei einer Verwahrungsstelle deponiert; den Konten der Anleger wird jeweils der entsprechende Anteil gutgeschrieben. Bei Globalurkunden werden mehrere Urkunden, also einzelne Wertpapiere einer Emittentin, in einem Wertpapier zusammengefasst. Sowohl bei der Sammelverwahrung als auch bei den Globalurkunden bestehen die Effekte noch physisch. Die Konzeptionen basieren auf Normen im Obligationenrecht. Die dritte, zunehmend wichtige Hilfskonstruktion sind die Wertrechte. Hier bestehen die Wertpapiere physisch nicht mehr. Es handelt sich um nicht-verurkundete Rechte mit der gleichen Funktion wie Wertpapiere. Sie werden im Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel zwar anerkannt, aber materiell nicht geregelt.

Es kommt ein weiteres Problem hinzu: Im Wertpapierhandel sind grenzüberschreitende Rechtsverhältnisse heute die Regel, das heisst, zwischen dem Anleger und der Verwahrungsstelle sind heute mehrere Intermediäre zwischengeschaltet, die sowohl in der Schweiz als auch im Ausland domiziliert sein können.

Das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) kennt keine besondere Kollisionsregel für die mediatisierte Wertpapierverwahrung. Je nachdem, ob das Konzept auf schuld- oder sachenrechtlichen Normen basiert, kommen andere Bestimmungen zur Anwendung. In der Lehre gibt es keine einheitliche Meinung, welches Recht zur Anwendung gelangt, um zu entscheiden, welcher Natur das Recht des Anlegers ist.

Kurzum, der Handlungsbedarf ist gegeben. Das schweizerische Wertpapierrecht braucht eine neue Regelung, die einerseits mehr Rechtssicherheit gibt und andererseits Klarheit schafft. Das vorliegende Bucheffektengesetz will die erwähnten gesetzlichen Lücken schliessen und das Wertpapierrecht an den heutigen Praxisstand angleichen. Das Bucheffektengesetz schafft mit der sogenannten Bucheffekte ein neues eigenständiges Vermögensobjekt. Gemäss Legaldefinition handelt es sich bei Bucheffekten um vertretbare Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechte gegenüber einer Emittentin; diese Rechte sind einem Effektenkonto gutgeschrieben. Der Kontoinhaber kann über diese Rechte im Rahmen dieses Gesetzes verfügen; sie sind gegenüber der Verwahrungsstelle und gegenüber Dritten wirksam.

Bucheffekten entstehen in einem zweistufigen Akt. Erstens werden Wertpapiere oder Globalurkunden bei einer Verwahrungsstelle hinterlegt oder Wertrechte in deren Hauptregister eingetragen. In einem zweiten Schritt werden die darin

